

C/4 Weitere Prüfbereiche

Neben der Aufnahme zählen Ambulanz, Patientenbegleitdienste, Station und Funktionsbereiche und auch die Küche sowie externe Servicedienste zu den Bereichen, die Sie als Datenschutzbeauftragter auf einen datenschutzkonformen Umgang mit Patientendaten hin regelmäßig überprüfen sollten.

C/4.1 Ambulanz und Notaufnahme

Die Situation in diesen beiden Funktionseinheiten stellt für den Datenschutzbeauftragten eine besondere Herausforderung dar, weil gerade hier gilt, dass, wenn es um die Gesundheit oder gar um Leben oder Tod des Patienten geht, die erforderlichen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen stets Vorrang vor allem anderen haben müssen. Insbesondere nach Unfällen, wenn ein Patient bspw. mit schwerem Schädel-Hirntrauma eingeliefert wird, zählt jede Minute. Um adäquat handeln zu können, muss sichergestellt sein, dass jede Information über Untersuchungsergebnisse ungehindert im Behandlungsteam kommuniziert werden kann – auch wenn dies in Einzelfällen dazu führt, dass nicht alle datenschutzrechtlichen Maßnahmen eingehalten werden können.

Umso mehr hat der Datenschutzbeauftragte sich bereits in der Planung und Ausstattung dieser Organisationseinheiten zu beteiligen. So stellen bspw. abgeschlossene Bereiche, die nicht öffentlich zugänglich sind, wichtige präventive Schutzmaßnahmen dar, wenn in hektischen Notfällen entsprechende Schwerpunkte zum Wohle des Patienten gesetzt werden müssen.

So sind auch Wartezonen für Angehörige zu konzipieren, die der besonderen Stresssituation gerecht werden, ohne dass andere Wartende das ganze Schicksal des Verunglückten in allen Einzelheiten allein durch ihre Anwesenheit erfahren – und damit auch belastet werden.

Sehr wichtig ist auch, dass in Behandlungsräumen keine Patientenakten frei zugänglich aufbewahrt werden dürfen. Entsprechende Schutzmaßnahmen wie bspw. verschließbare Schränke oder Rollcontainer sind ggf. einzusetzen, wenn die Akten in Notfällen nicht stets vom Personal überwacht werden können. Zu den Schutzmaßnahmen gehört auch, dass keine Übersichtstafeln mit Patientendaten an den Wänden angebracht sein dürfen, die von jedem Unberechtigten, der den Raum betritt, gelesen werden können. Eventuell ist mit pseudonymisierten Daten zu arbeiten, also indem bspw. nur die Fallnum-

mer angegeben wird. Dieses beinhaltet jedoch das Risiko der Verwechslung mit möglicherweise fatalen Folgen.

Schließlich geht es noch um das Mithören von Telefonaten. Auch hier gilt, dass Gespräche, in denen es um vertrauliche Daten von Patienten geht, nicht von Unberechtigten mitgehört werden dürfen. Wenn es räumlich keine Trennung geben kann, so muss entweder mit Schallschutzwänden gearbeitet werden oder mit den oben bereits erwähnten Diskretionszonen. Eventuell ist auf die Nennung von Namen ganz zu verzichten, aber ohne eine Verwechslung zu riskieren.

Bei all diesen vorsorglichen Maßnahmen ist der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig einzubinden oder im Nachhinein beratend und ggf. schulend für die Mitarbeiter hinzuzuziehen. Der Datenschutzbeauftragte ist für die datenschutzrechtliche Kontrolle dieser Bereiche – ggf. in Abstimmung mit den Leitungskräften, der Technischen Abteilung sowie dem Qualitätsmanagement (Datenschutz als Qualitätsmerkmal) – verantwortlich.

C/4.2 Patientenbegleitdienst und Patiententransport

In manchen Einrichtungen wird ein besonderer Service angeboten, der vor allem für gebrechliche und ältere Patienten hilfreich ist, aber auch in großen und auf den ersten Blick unübersichtlichen Krankenhäusern zum Einsatz kommt: der sog. Patientenbegleitdienst. Daneben setzen bestimmte weitläufige Krankenhäuser auch einen Patiententransportdienst ein, teilweise mit eigenen Mitarbeitern besetzt oder fremdvergeben.

Beide Dienste erhalten in der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnisse von personenbezogenen Daten einschließlich Gesundheitsdaten, zum Teil auch dadurch, dass sie Dokumente mit personenbezogenen Daten zu transportieren haben. Zu beachten sind daher insbesondere folgende Punkte:

- Eine datenschutzrechtliche Schulung durch den Datenschutzbeauftragten ist erforderlich.
- Die Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, wenn dieses nicht bereits durch den Arbeitsvertrag geregelt sein sollte. Ebenso ist sicherzustellen, dass gemäß § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB auch externe Dienstleister als sog. mitwirkende Personen zur Geheimhaltung verpflichtet werden (vgl. B/6).

- Werden die Tätigkeiten an externe Dienstleister vergeben, sind zudem auch alle anderen Vorgaben für eine rechtmäßige Auftragsverarbeitung zu beachten (s. dazu ausführlich A/3.4 sowie B/6).

In manchen Einrichtungen benutzen die Mitarbeiter dieser Dienste Handys oder es wird ein eigener Funkdienst eingerichtet, um eine gute Erreichbarkeit jederzeit sicherstellen zu können. Dem Datenschutzbeauftragten obliegt es, die Datenübermittlung innerhalb dieser Dienste zu überprüfen. So kann es z. B. vorkommen, dass während einer Kommunikation per Funk unberechtigte Dritte, die sich in der Nähe befinden, Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten, einfach deshalb, weil die Funkgeräte zu laut eingestellt sind. Eventuell sind in solchen Fällen technische Lösungen machbar, indem bspw. mit Kopf-/Ohrhörern oder mit sog. Headsets gearbeitet wird.

Manche Krankenhausinformationssysteme bieten auch Kommunikationsmöglichkeiten an, die den erforderlichen Informationsaustausch zwischen der Einsatzzentrale und den einzelnen Mitarbeitern im Begleitdienst per Displayanzeige mit entsprechenden Empfangsgeräten regulieren, also ohne Sprachkontakt.

Tip: Wenn Sie durch Ihren Betrieb gehen, seien Sie sensibel in Ihrer Wahrnehmung für jede Art von Datenübermittlung. Im „digitalen Zeitalter“ konzentrieren sich viele auf EDV/IT, aber auch im zufälligen Gespräch zwischen Kollegen werden oft personenbezogene Daten ausgetauscht. Deshalb: Überprüfen Sie alle Medien (und ihre Nutzer, die Kommunikationswege, die Dokumentation), die in irgendeiner Form mit personenbezogenen Daten zu tun haben.

Beachte: Wenn in Ihrem Betrieb bestimmte Dienste (bspw. Patiententransport mit Taxiunternehmen) an externe Dienstleister vergeben sein sollten, überprüfen Sie unbedingt die Verträge. Die Vorgaben des Art. 28 DS-GVO zur Auftragsverarbeitung sind in jedem Fall einzuhalten. Als Beauftragter der Geschäftsführung und damit des Auftraggebers sollten Sie sicherstellen, dass Auftragsverarbeiter nicht nur sorgfältig ausgewählt werden, sondern auch regelmäßig kontrolliert werden (s. A/3.4.3). Wenn es beim Auftragnehmer zu Datenschutzverstößen kommt, sollten Sie nachweisen können, dass Sie den Betrieb überprüft und ggf. die Mitarbei-

ter dort, die mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu tun haben, datenschutzrechtlich unterwiesen haben. Last but not least müssen Sie die Altverträge mit Auftragsverarbeitern daraufhin überprüfen, ob diese auch mit den Vorgaben der DS-GVO vereinbar sind (s. dazu B/6.2).

C/4.3 Station und Funktionsbereiche

Die Arbeitsbelastung in den Stationen und Funktionsbereichen ist zeitweise sehr hoch. Bei den Beschäftigten nehmen Burn-Out-Erkrankungen zu und die Verantwortlichen müssen ein straffes wirtschaftliches Ressourcenmanagement konsequent verfolgen. Bei dieser Konstellation wird jede zusätzliche Aufgabe oder Verpflichtung als störende Belastung empfunden. Die Kontrollen und Beratungen des Datenschutzbeauftragten stehen damit – trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse – in der betrieblichen Realität oft unter einem Rechtfertigungszwang. Vorurteile gegenüber dem Datenschutzbeauftragten sind nicht unüblich („Der nicht auch noch!“).

Ärzte und Pflegekräfte müssen sich in den Stationen und Funktionsbereichen nicht nur mit den Anforderungen der Patienten an evidenzbasierte Medizin und aktivierende Pflege auseinandersetzen, sondern wollen auch den eigenen Ansprüchen genügen und müssen sich zudem mit der Begrenztheit der eigenen Ressourcen arrangieren. Für die Patienten haben korrekte Diagnose und effektive Therapie höchste Bedeutung. Für den Datenschutzbeauftragten heißt dies, dass er seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in eine ergebnisorientierte Relation zu den Betriebsrealitäten bringen muss.

Wie auch in der Notaufnahme und Ambulanz ist der Schwerpunkt der Arbeit für den Datenschutzbeauftragten auf **präventive Maßnahmen** zu legen, damit die Belastungssituation eben nicht noch zusätzlich durch notwendige Datenschutzmaßnahmen erschwert wird.

Zu prüfen sind deshalb in regelmäßigen Kontrollbegehungen durch **wechselnd ausgewählte** Stationen und Funktionsbereiche unbedingt folgende Punkte:

- Sind Patientendaten geschützt vor unberechtigter Einsichtnahme bzw. Kenntnisnahme? Zum Beispiel:
 - Übersichtstafeln in Dienstzimmern vor unberechtigten Einblicken geschützt?
 - Visitenwagen während der Visite stets unter Beobachtung oder verschlossen?
 - Monitore von PC-Arbeitsplätzen geschützt vor unberechtigter Einsichtnahme?
 - PC-Arbeitsplatz (bspw. in Dienstzimmern) gesperrt bei Abwesenheit der Beschäftigten oder verschlossen (bspw. Türknäuf auf der Flurseite erspart das Abschließen)?
 - Arztzimmer verschlossen?
 - (Mögliche) Kennzeichnung von belegten Betten mit personenbezogenem Datum (Name) ohne vertrauliche Daten und vor Transport, bspw. per Aufzug, entfernt?
- Externe Reinigungskräfte, Fensterreiniger auf das Datengeheimnis verpflichtet?
- Systemanwendungen datenschutzkonform praktiziert? (Einhaltung der Betriebsvereinbarungen und Dienstanweisungen prüfen)
- Liegt an jedem Faxgerät das Merkblatt zum Umgang mit diesem Kommunikationsmedium aus?
- Wird der Datenschutzmüll korrekt entsorgt? (Vertragsprüfung!)
- Hat jeder Mitarbeiter sein persönliches Exemplar der Datenschutzordnung?
- Liegt in jeder Organisationseinheit ein Datenschutzhandbuch vor?
- Sind die bei der letzten Kontrolle vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt worden?

Kontrollgänge protokollieren

Zu jedem Kontrollgang sollten Ergebnis-**Protokolle** angefertigt werden, bspw. in Form von Checklisten. Darin sollten folgende Daten dokumentiert sein:

- Datum und Uhrzeit (von/bis)
- Namen (Datenschutzbeauftragter und begleitende Leitungskraft)
- Prüfungsgegenstand